



Merkblatt

ZU

One-Stop-Shop (OSS) ab 01.07.2021

Inhalt

- I Kurzer Überblick – Einführung - One-Stop-Shop (OSS)
- II Versandhandelsregel wird abgeschafft
- III Neue Fernverkaufsregelungen gilt ab 01.07.2021
- IV Prüfungsreihenfolge (verkürzt)
- V Auswirkungen auf die Verkaufspreise bzw. Marge?
- VI FAQ

Für Unternehmen, die ihre Produkte nicht nur ausschließlich in Deutschland, sondern auch innerhalb der Europäischen Union (EU) an private Endverbraucher und Empfänger ohne Umsatzsteueridentifikationsnummer verkaufen, kann die neue Fernverkaufsregelung ab 01.07.2021 angewendet werden.

Kurz-Checkliste: Bin ich betroffen?

Wurden 2020 Waren im Wert von mehr als 10.000 Euro (netto) an private Endverbraucher in der EU geliefert?	<input type="checkbox"/> Ja
Liefere ich 2021 Waren im Wert von mehr als 10.000 Euro (netto) an private Endverbraucher innerhalb der EU?	<input type="checkbox"/> Ja

Wenn Sie eine der beiden Fragen mit „Ja“ beantworten, sollten Sie sich über die neu eingeführten Regelungen informieren.

I Kurzer Überblick – Einführung - One-Stop-Shop (OSS)

Für viele Versandhändler, die Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten beliefern, ergeben sich ab dem 01. Juli 2021 deutliche Erleichterungen bei der Erklärung ihrer Umsätze im EU-Ausland. Eine aufwendige Registrierung dort ist oft nicht mehr notwendig. Mit der EU-weiten Umsetzung des zweiten Teils des Europäischen Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird die Anwendung des sog. „Mini-One-Stop-Shop-Verfahren“ (kurz: MOSS), das bisher nur auf bestimmte sonstige Leistungen anwendbar war, auf Lieferungen an Endverbraucher ausgeweitet. Diese „innereuropäischen Fernverkäufe“ können in dem entsprechend erweiterten One-Stop-Shop-Verfahren (kurz: OSS) ebenfalls beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklärt werden. Sie ersetzen die „alte“ Versandhandelsregelung.

Zusätzlich kann die Umsatzsteuer für Lieferungen (bis 150 €) an Endverbraucher in der EU, die aus Drittländern importiert wurden in einem weiteren OSS-Verfahren, dem sog. Import-One-Stop-Shop (I-OSS) erklärt werden. In diesem Fall ist die Einfuhr steuerfrei. Auf diese Sachverhalte wird in diesem Merkblatt nicht weiter eingegangen.

OSS ist eine elektronische Plattform, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgehalten wird und die die Möglichkeit geben soll seine europäischen Verpflichtungen in einer „einzigen Anlaufstelle“ zu erfüllen und damit die Registrierung in anderen Mitgliedstaaten überflüssig macht.

Vorsicht:

Dies gelingt nicht für alle Transaktionen eines Unternehmers. In manchen Fällen bleibt eine Registrierungspflicht (siehe FAQ).

II Versandhandelsregel wird abgeschafft

Sie ist vor Allem geprägt durch individuelle, in der Höhe unterschiedliche Lieferschwelen (35 - 100.000 €) der einzelnen Mitgliedstaaten, die während des Jahres beobachtet werden müssen. Sobald eine Lieferung die Schwelle überschreitet, muss dieser Umsatz schon im anderen Mitgliedstaat besteuert werden. Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) befindet sich der Ort der Lieferung in dem anderen Mitgliedstaat. Häufig wird dies in der Praxis nicht erkannt und eine entsprechende Registrierung nicht vorgenommen.

Vorsicht:

In diesen Fällen werden Sie, auch wenn diese nur bis zum 30.06.2021 gilt, für die „alten Jahre“, weiterhin die Versandhandelsregelung anwenden müssen. Die Registrierungspflicht bleibt, solange ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat für die Vergangenheit Umsatzsteuer festzusetzen oder zu ändern, also bis zur sog. Festsetzungsverjährung.

Die Versandhandelsregel greift (bis 30. Juni 2021) nur dann ein, wenn

- der liefernde Unternehmer für den Transport in einen anderen Mitgliedstaat verantwortlich ist und
- der Kunde keinen Erwerb besteuern muss, also ein Endverbraucher ist.

Die Praxis hat diese beiden Voraussetzungen bisher ohne größere Probleme erkannt. Gelegentlich wurden Gestaltungsversuche unternommen, in denen der Kunde den Transportauftrag „formularmäßig“ erteilte. (siehe unten, dies wird in Zukunft weitgehend ausgeschlossen).

Die Eigenschaft des Kunden ist leicht zu erkennen. Er verwendet keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID).

III Neue Fernverkaufsregelungen gilt ab 01.07.2021

Wie bisher auch greift die Fernverkaufsregelung nur dann ein, wenn

- der liefernde Unternehmer für den Transport in einen anderen Mitgliedstaat verantwortlich ist und
- der Kunde keinen Erwerb besteuern muss, also ein Endverbraucher ist.

Die Transportverantwortlichkeit liegt jedoch auch dann beim Lieferer, wenn dieser nur indirekt an dem Transport beteiligt ist.

Beispiel

Onlineshop DE bietet Kinderschuhe an und bewirbt die Spedition X-GmbH, die dann vom Kunden mit der Abholung beauftragt wird.

Lösung

Der Transport ist DE zuzurechnen.

Der wesentliche Unterschied besteht im Wegfall der individuellen Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese werden ersetzt durch eine einzige („paneuropäische“) Schwelle von 10.000 €, die für alle Mitgliedstaaten gilt. Die Lieferschwelle wurde somit dramatisch abgesenkt.

Beispiel

Buchhändler DE beliefert Kunden ohne USt-ID in

- Österreich für 7.000 €
- Frankreich für 2.000€
- Tschechien für 2.100 €

Lösung

Nach der alten Versandhandelsregel sind die Umsätze in DE zu versteuern, da die Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht überschritten waren.

Die geltende Schwelle von 10.000 € für die ganz EU nach der Fernverkaufsregel ist aber überschritten. Der Ort der Lieferung ist in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Dort entsteht die Umsatzsteuer mit den dort geltenden Steuersätzen. DE kann seine Umsätze im OSS erklären.

Für die folgenden Umsätze gilt diese Regelung grundsätzlich nicht:

- Lieferung neuer Fahrzeuge
- Montagen oder Installation des Gegenstands im Bestimmungsland
- Differenzbesteuerte Gegenstände

Die Fernverkaufsschwelle hat mehrere Besonderheiten.

Sie greift nicht nur für die „neuen“ Fernverkaufsumsätze“, sondern auch für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Endverbraucher in der EU (bereits seit 2019 im MOSS-Verfahren). Insoweit kann die Grenze durch Hinzurechnung der sonstigen Leistungen nun früher erreicht werden.

Beispiel

Buchhändler DE beliefert Kunden ohne USt-ID in

- Frankreich für 2.000 €
- Tschechien für 2.100 €

Darüber hinaus bietet DE E-Books zum Download an und werden von Kunden ohne USt-ID bestellt in

- Österreich 7.000 €

Lösung

Die eine gemeinsame Schwelle von 10.000 € ist in Summe mit den innergemeinschaftlichen Lieferungen und den in der EU erbrachten sonstigen Leistungen überschritten. Der Ort der Leistungen ist in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Dort entsteht die Umsatzsteuer mit den dort geltenden Steuersätzen. DE kann seine Umsätze in OSS erklären.

Achtung:

Nicht in die Berechnung der Schwelle sind andere sonstige Leistungen an Endverbraucher einzurechnen, die bisher auch zur Registrierung in einem anderen Mitgliedsstaat geführt haben, jedoch ab 01.07.2021 in OSS erklärt werden können (siehe FAQ: „Was geht - nicht - in OSS?“).

Beispiel

Buchhändler DE vermietet eine Finca auf Mallorca an Endverbraucher.

Lösung

Die Leistung ist in Spanien steuerbar. Die Umsatzsteuer kann in OSS erklärt werden. Die Umsätze sind nicht in der Schwelle zu berücksichtigen.

Bruch der Schwelle im Vorjahr oder im laufenden Jahr

Technisch wird die Fernverkaufsschwelle (wie im Versandhandel) nach den Umsätzen bemessen im Vorjahr (2020) bzw. im laufenden Jahr 2021. Auch wenn diese Schwellenregelung im Jahr 2020 bzw. im ersten Halbjahr 2021 noch nicht existiert, sind - aus dem Blickwinkel des 01.07.2021 - doch diese Zeiträume relevant.

Beispiel

Buchhändler DE beliefert Kunden ohne USt-ID

2020:

- Österreich für 7.000 €
- Frankreich für 2.000 €
- Tschechien für 900 €

bis Mai 2021:

- Österreich für 8.000 €
- Frankreich für 2.000€
- Tschechien für 1.900 €

Lösung

Die Umsätze im Vorjahr liegen unter 10.000 €. Jedoch hat DE im Jahr 2021 bereits die Schwelle im Mai überschritten. Die Umsätze ab dem 01.07.2021 unterliegen der Fernverkaufsregel und können in OSS erklärt werden. Die Umsätze bis zum 30.06.2021 sind im Inland steuerpflichtig.

IV Prüfungsreihenfolge (verkürzt)

Das leistende Unternehmen hat seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in <u>nur einem</u> Mitgliedsstaat?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Gesamtbetrag der Entgelte (netto) der elektronischen Dienstleistungen summiert mit den innergemeinschaftlichen Fernverkäufe überschreitet die Schwelle von 10.000,00 € im Vorjahr und im laufenden Jahr.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Soweit die Fragen alle mit „Ja“ beantwortet wurden, findet die Fernverkaufsregelung Anwendung. Wurde nur eine der Fragen mit „Nein“ beantwortet, ist die Lieferung wohl in Deutschland der Besteuerung zu unterwerfen, soweit nicht andere Rechtsgrundlagen einschlägig sind.

Ein von der [DATEV e.G. angebotener Hilfe-Bot](#) kann zur weiteren Prüfung herangezogen werden.

V Auswirkungen auf die Verkaufspreise bzw. Marge?

Die EU-weit unterschiedlichen Umsatzsteuersätze führen zu unterschiedlichen Preiskalkulationen und Endverbraucherpreisen.

Privater Endkunde in	Deutschland	Ungarn
Nettowarenwert	15.000 €	15.000 €
Steuersatz	19 %	27 %
Umsatzsteuer	2.850 €	4.050 €
Gesamtverkaufspreis	17.850 €	19.050 €

In diesem Beispiel kostet das gleiche Produkt für den ungarischen Privatkunden 1.200 € mehr und die an den ungarischen Staat abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 4.050 € muss über das BZSt vorgenommen werden.

Sollten die Endverbraucherpreise gleichbleiben, ergibt sich für den Unternehmer ein geringerer Nettoumsatz und somit eine geringere Marge.

Privater Endkunde in	Deutschland	Ungarn
Gesamtverkaufspreis	17.850 €	17.850 €
Steuersatz	19 %	27 %
Umsatzsteuer	2.850 €	3.795 €
Nettowarenwert	15.000 €	14.055 €

In diesem Beispiel erzielt der Unternehmer für das gleiche Produkt ohne Anpassung des Verkaufspreises an die ausländischen Umsatzsteuersätze eine um 945 € geringere Marge.

VI FAQ

Wie erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme am OSS-Verfahren beim BZSt?

Die Anmeldung erfolgt durch elektronische Anzeige an das BZSt unter Angabe der USt-ID. Unternehmer, die bereits für MOSS registriert sind, nehmen automatisch an OSS teil.

Die erstmalige Antragstellung muss bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats erfolgen.

Beispiel

Unternehmer erhält am 01. August 2021 erstmals einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Lieferung mit einem Warenwert i.H.v. 15.000 €. Die Ware wird noch im August versendet.

Lösung

Um diesen Umsatz über das OSS-Verfahren melden zu können, ist eine Registrierung bis zum 10.09.2021 erforderlich. Andernfalls muss sich der Unternehmen im EU-Ausland registrieren.

Muss ich mich für das OSS Verfahren registrieren?

Die Anwendung von OSS ist freiwillig. Sie müssen sich nicht anmelden. Die Konsequenz ist allerdings für Unternehmer, die Endverbraucher in anderen Mitgliedstaaten beliefern eine entsprechende Registrierung in diesen Staaten. Dies ist bedeutend (zeit- und kosten-) aufwendiger.

OSS hat Vorteile:

- vermeidet Registrierung
- Die umsatzsteuerliche Pflicht, Rechnungen zu stellen, entfällt. Wird jedoch eine Rechnung gestellt, muss diese die formellen Angaben erfüllen. Über die getätigten Umsätze sind auf jeden Fall Aufzeichnungen zu führen, die eine Prüfung der Richtigkeit ermöglichen.
- Abgabe einer einzigen Erklärung für alle anderen Mitgliedstaaten
- Zahlung der gesamten Umsatzsteuer in einem Betrag
- Cashflow Vorteil aufgrund Quartalsmeldung (im Falle der §§ 18i, j UStG)

Ich bin bereits in drei Mitgliedstaaten registriert (wegen Teilnahme an Amazon-FBA). Muss ich die Registrierung dort aufheben oder kann ich meine Fernverkäufe in diesen Staaten weiterhin dort erklären?

OSS funktioniert nur einheitlich. Sie müssen, wenn Sie OSS anwenden wollen, alle Fernverkäufe (und alles sonstige Leistungen an Endverbraucher) in OSS erklären. Also ganz oder gar nicht.

Was muss eigentlich in OSS erklärt werden und was geht nicht?

In OSS können erklärt werden:

- Innergemeinschaftliche Fernverkäufe (also Lieferungen an Endverbraucher in der EU, bei denen der Lieferer die Transportverantwortlichkeit hat)
- Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Endverbraucher in der EU (bisher: in MOSS erklärt)
- Alle anderen sonstigen Leistungen an Endverbraucher in der EU, die bisher zur Registrierung geführt haben (z.B.: grundstücksnahe Umsätze, Veranstaltungen, Personenbeförderungen)

In OSS kann nicht erklärt werden (hier sind weiterhin Registrierungen erforderlich):

- Umsätze zwischen Unternehmern
Beispiele: die im Reihengeschäft ruhende Lieferung an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat oder Commingling-Geschäfte (Amazon)

- Innergemeinschaftliche Erwerbe (Amazon, Fulfilment-Center)
- Lieferungen ohne (innergemeinschaftliche) Bewegung an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat
Beispiel: die im Reihengeschäft ruhende Lieferung an einen Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat, oder die Lieferung aus einem Logistikzentrum an einen Kunden in demselben Mitgliedstaat

Bis wann muss die Erklärung an OSS eingereicht werden und die Steuer bezahlt werden?

Die Steuererklärung ist einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums einzureichen. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat sich der Unternehmer für das OSS-Verfahren registriert, besteht eine grundsätzliche Meldepflicht. Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Quartal ausgeführt wurden, ist eine sogenannte Null-Meldung abzugeben.

Die Steuer ist selbst zu berechnen (wie bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung). Die Steuer ist fällig am letzten Tag des Monats, der auf den Besteuerungszeitraum fällt. Eine Lastschriftinzug ist nicht möglich. Die Bankverbindung der Bundeskasse finden Sie im Abschnitt "Bankverbindung" auf der Seite des BZSt.

Beispiel

Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr vom 01.10.2021-30.09.2022.

Lösung

Frist zur Abgabe der Steuererklärung über OSS und Fälligkeit der Steuer ist der 31.10.2021.

weitere Hinweis

Sollte die Zahlung nicht bis zum 10.12.2021 gezahlt werden, können Säumniszuschläge entstehen. Berichtigungen können bis zum 31.10.2024 eingereicht werden.

Können Berichtigungen erstellt werden?

Korrekturen falscher OSS-Erklärungen erfolgen immer in der laufenden OSS-Erklärung und sind rückwirkend 3 Jahre möglich.

Lieferungen und Leistungen, die vor der Registrierung zum OSS-Verfahren erbracht wurden und nach der Registrierung zum OSS-Verfahren korrigiert werden, sind nicht über das OSS-Verfahren zu erklären. Da die Umsätze vor der Registrierung zum OSS-Verfahren im anderen EU-Mitgliedstaat gemeldet wurden, sind diese auch dort im Rahmen der nationalen Deklarationsverpflichtungen zu korrigieren.

Weitere Informationen

Informationen und den Weg zur Registrierung sind unter folgendem Link auffindbar:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html#js-toc-entry4

Eine Übersicht mit den derzeit gültigen Umsatzsteuersätzen in den anderen EU-Ländern sind hier zusammengestellt:

https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm#shortcut-8

Das Bundesministerium für Finanzen hat einzelne Auslegungen, Beispiele und Anwendungshinweise im-Schreiben vom 01.04.2021 „Umsatzsteuer; Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021“ ausführlich zusammengefasst.

Rechtsstand: 29.07.2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.